



**EXPERIMENT**

## **Satzung**

**beschlossen von der Mitgliederversammlung am  
13. März 2021  
in Bonn**

# **Satzung**

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Experiment e.V.
2. Der Verein ist Mitglied der Federation of the Experiment in International Living (Federation E.I.L.).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist der Austausch zwischen Menschen aller Kulturen, Religionen und Altersgruppen. Experiment e.V. ermöglicht das Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft, um zum gegenseitigen Verständnis und dem friedlichen Miteinander der Kulturen beizutragen.
2. Mittel und Wege zu diesem Ziel sieht der Verein in besonderem Maße darin, Aufenthalte in geeigneten Familien des Gastlandes zu vermitteln und gemeinschaftsbildende Gruppenfahrten durchzuführen, insbesondere mit Hilfe von Experiment-Vereinigungen anderer Länder.
3. Zur Unterstützung dieser Ziele kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gebildet werden.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft nichtrechtsfähiger Vereine.
2. Personen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **§5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Beitrittsantrag für die Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann die Entscheidung auf die Geschäftsführung übertragen. Über die Aufnahme wird das neue Mitglied schriftlich benachrichtigt.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

## **§6**

### **Der Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es trotz wiederholter Mahnung zwei Jahre hintereinander seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
2. Gegen die Entscheidung können Antragstellende und Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
3. Mit Zugang des Ausschlussbescheides ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

## **§7**

### **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliedsdatenbank gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Buchhaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat,
4. die Geschäftsführung,
5. die Ombudsperson.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands in begründeten Ausnahmefällen als Online-Veranstaltung mit einer geeigneten Konferenz-Software durchgeführt werden; die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder dem stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglied einberufen und eröffnet. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In die Tagesordnung sind alle Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die Gegenstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sein sollen.
4. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Abgestimmt wird durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei der Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem vorsitzenden Vorstandsmitglied oder seiner Stellvertretung und von einem durch die Versammlungsleitung zu bestimmenden protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ihre Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins oder von dem Aufsichtsrat beantragt wird. Der Antrag bedarf der Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu verschicken. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll zeitnah zur Antragstellung erfolgen. § 9 Absätze 2 bis 6 finden Anwendung.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Wahl des Aufsichtsrates,
  - c) Wahl der Ombudsperson,
  - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der Ombudsperson,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Mitglieder,
  - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung im Sinne des § 9 Abs. 3 zu benennen. Jedes Mitglied hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
4. Anträge und Vorschläge von Mitgliedern zu Punkten der Tagesordnung sind bis Versammlungsbeginn schriftlich bei dem Vorstand oder der Geschäftsführung einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Behandlung finden diese nur dann, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt. Diese ist vom antragstellenden Mitglied zu begründen. Vorschläge für die Wahl zu Vorstand und Aufsichtsrat sind bis zum jeweiligen Wahlgang möglich.
5. Soweit die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung aufgerufen ist, kann jedes Mitglied anlässlich der Mitgliederversammlung, erforderlichenfalls auch außerhalb der Versammlung, Auskunft über beschlussrelevante Vorgänge verlangen. Das Auskunftsrecht findet seine Schranken in dem Vereinsinteresse.

## **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern
  - aus sechs gewählten Mitgliedern des Vereins:
    - dem vorsitzenden Vorstandsmitglied,
    - dem stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglied,
    - dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied,
    - sowie 3 beisitzenden Vorstandsmitgliedern und
  - dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung kraft Amtes.
2. Jedes gewählte Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt. Das vorsitzende Vorstandsmitglied und das stellvertretend vorsitzende Vorstandsmitglied bleiben bis zur Eintragung ihrer jeweiligen Amtsnachfolgenden in das Vereinsregister im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Annahme der Bestellung durch ihre jeweiligen Nachfolgenden im Amt. Wiederwahl ist einmalig zulässig.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus seinem Amt aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bestellen; er muss eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn anderenfalls die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder im Vorstand weniger als vier betrüge. In der jeweils dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nachfolgenden Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Wahlzeit (Restwahlzeit) ein neues Vorstandsmitglied zu wählen und zu bestellen.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben in Angelegenheiten, welche ein Mitglied der Geschäftsführung in seiner Person und seinem Amt betreffen, kein Anwesenheits-, Rede- oder Stimmrecht. Das gilt nicht für das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, sofern die Angelegenheiten nicht es selbst betreffen. Bei

der kommissarischen Nachwahl von Vorstandsmitgliedern wirkt das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung beratend, aber ohne Stimmrecht mit.

### **§13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins verantwortlich gemäß der Satzung, der gefassten Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorausschauende Planung und Vorgabe der Vereinsausrichtung und -tätigkeit,
  - b) Einbringung des Haushaltsplans zur Prüfung durch den Aufsichtsrat,
  - c) Vorlage des Jahresabschlusses zur Prüfung durch den Aufsichtsrat,
  - d) Genehmigung einzelner Abweichungen von der Haushaltsplanung,
  - e) Bestellung sowie Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
  - f) Festsetzung und Anpassung der Vergütung des vorsitzenden Mitglieds der Geschäftsführung,
  - g) Kontrolle der Geschäftsführung,
  - h) Vorbereitung aller sonstigen Beschlüsse, soweit sie nicht auf die Geschäftsführung oder sonstige Gremien übertragen worden sind,
  - i) Erstattung des Tätigkeitsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - k) Erstellung von Richtlinien für die Stipendienvergabe,
  - l) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
  - m) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  - n) Verlagerung der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem vorsitzenden Vorstandsmitglied, einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung – zusätzlich zu deren satzungsmäßigen Aufgaben – übertragen. Ausgenommen sind die Aufgaben des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds, das jederzeit die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins besitzen muss und darauf zu achten hat, dass sich der Vorstand bei allen Beschlüssen, die eine finanzielle Auswirkung haben, an den Haushaltsplan hält.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Die Vorstandssitzung kann auch als Online-Veranstaltung abgehalten werden. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Vorstandsmitglied die Entscheidung der anderen Vorstandsmitglieder in geeigneter Form einholen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss mündliche Verhandlung erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; es hat kein Stimmrecht.
5. Über jede Vorstandssitzung und die darin gefassten Beschlüsse ist durch ein vom vorsitzenden Vorstandsmitglied zu bestimmendes Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist außer von dem vorsitzenden Vorstandsmitglied auch noch von dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Entscheidungen, die nicht auf einer Vorstandssitzung getroffen werden, sind in der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll zu dokumentieren.
6. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat nach jeder Vorstandssitzung und nach jeder nicht auf einer Vorstandssitzung getroffenen Entscheidung gem. Abs. 5 von seiner Tätigkeit.

## **§14 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Aufsichtsratsmitglied.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Annahme der Bestellung durch ihre jeweiligen Amtsnachfolgenden im Amt. Wiederwahl ist einmalig zulässig.
  - a) Die ordentliche Wahl des ersten Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt in derselben Mitgliederversammlung wie die ordentliche Wahl des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Die ordentliche Wahlzeit des ersten Aufsichtsratsmitglieds beträgt vier Jahre.
  - b) Die ordentlichen Wahlen des zweiten und des dritten Aufsichtsratsmitglieds erfolgen jeweils nach Ablauf von zwei Jahren seit der ordentlichen Wahl des vorsitzenden Vorstandsmitglieds. Die ordentlichen Wahlzeiten des zweiten und des dritten Aufsichtsratsmitglieds betragen jeweils vier Jahre.
  - c) Wird der Aufsichtsrat erstmals besetzt, sind sämtliche Aufsichtsratsämter zu besetzen mit der Maßgabe, dass die ordentlichen Wahlzeiten des zweiten und dritten Aufsichtsratsmitgliedes nach jeweils zwei Jahren enden.
3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied kommissarisch bestellen; er muss eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn anderenfalls die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder weniger als zwei betrüge. In der jeweils dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds nachfolgenden Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Wahlzeit (Restwahlzeit) ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen und zu bestellen.
4. Ein Aufsichtsratsmitglied, das seinen Verpflichtungen nicht angemessen nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag der anderen Aufsichtsratsmitglieder oder aus der Mitgliederversammlung von seiner Funktion entbunden werden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmen ein Aufsichtsratsmitglied zum vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied.
6. Der Aufsichtsrat berät und entscheidet grundsätzlich in Aufsichtsratssitzungen, zu denen das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied mit angemessenem Vorlauf einlädt. In dringenden und in geeigneten Fällen kann das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied die Entscheidungen des Aufsichtsrates auch in anderer Weise einholen. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen im Beschlusswege in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen; anderweitig gefasste Entscheidungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und in das Protokoll der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.

## **§15 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere auch:
  - a) Prüfung des Haushaltsplans,
  - b) Prüfung des Jahresabschlusses,
  - c) Vorschlag zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands an die Mitgliederversammlung.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt der Aufsichtsrat ein umfassendes Einsichtsrecht in Akten, Unterlagen und Daten des Vereins. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber auskunftspflichtig.

## **§16 Ombudsperson**

1. Der Verein hat eine Ombudsperson.
2. Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt. Die Amtszeit endet mit der Annahme der Bestellung durch die neue Ombudsperson.
3. Scheidet die Ombudsperson vor Ablauf ihrer ordentlichen Wahlzeit aus ihrem Amt aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine neue Ombudsperson bestellen. In der jeweils dem Ausscheiden der Ombudsperson nachfolgenden Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Wahlzeit (Restwahlzeit) eine neue Ombudsperson zu wählen und zu bestellen.
4. Falls die Ombudsperson ihren Verpflichtungen nicht angemessen nachkommt, kann sie von der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

## **§17 Aufgaben der Ombudsperson**

1. Die Ombudsperson ist eine unparteiische Schiedsperson.
2. Zu ihren Aufgaben gehört die Vermittlung in Streitfällen zwischen den Vereinsorganen untereinander sowie zwischen einzelnen Mitgliedern und Vereinsorganen.
3. Die Ombudsperson wird auf Antrag eines Vereinsorgans oder eines Mitgliedes tätig.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Ombudsperson von den an der Vermittlung Beteiligten sämtliche relevanten Informationen; die betreffenden Vereinsorgane und Mitglieder haben sich an dem Vermittlungsverfahren unter der Führung der Ombudsperson aktiv zu beteiligen.

## **§18 Ehrenamtliche Tätigkeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Ombudsperson**

1. Gewählte Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ombudsperson sind ehrenamtlich tätig. Hauptamtlich Angestellte des Vereins dürfen nicht gewähltes Mitglied im Vorstand oder im Aufsichtsrat oder Ombudsperson sein.
2. Gewählte Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ombudsperson erhalten die Auslagen ersetzt, die ihnen im Interesse des Vereins entstanden sind, und in Sonderfällen den Aufwand vergütet, der ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entsteht.

## **§19 Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind das vorsitzende Vorstandsmitglied und das stellvertretend vorsitzende Vorstandsmitglied. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## **§20 Geschäftsführung**

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung und dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung.



2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins und insbesondere auch die laufenden Geschäfte betreffend die Vermittlungstätigkeit und die Organisation des Austauschs im Sinne des § 2 Abs. 2. Die Geschäftsführung ist an die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Führung der Geschäfte obliegt grundsätzlich dem vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung; das stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung wird im Falle einer Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes der Geschäftsführung sowie nach Maßgabe des vorsitzenden Mitgliedes der Geschäftsführung für die Geschäftsführung tätig.
3. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung.
4. Das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, es vertritt den Verein innerhalb seines Geschäftskreises.
5. Das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung erhält einen Anstellungsvertrag und eine angemessene Vergütung.

## **§21**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

1. Zur Änderung der Satzung wie auch zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die mit der Liquidation beauftragten Personen werden von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung gewählt.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der kulturellen Verständigung. Die Entscheidung hierüber trifft die letzte Mitgliederversammlung. Vor der Übertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§22**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt frühestens zum 1. April 2021, nicht jedoch vor der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. März 2021 in Bonn.